

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit und Konsumentenschutz

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1991, Zl. 94.108-2a/1991, zur gefälligen Kenntnis.
DVR: 6649836.
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

GZ 114.111/0-I/D/14/95

Für den Bundesminister:

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

BOTHIR GESETZENTWURF	
Zl. 23	-GE/19. P5
Datum: 23. MRZ. 1995	
Verteilt 27.3.95	

Sachbearbeiterin:
WLADAR
Klappe/DW: 4765

Mag. Zimmermann

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (Meldegesetznovelle 1995)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. Februar 1995, GZ 95.014/43-IV/11/95/GR, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird, Stellung wie folgt:

Es wird begrüßt, daß durch die Meldegesetznovelle 1995 eine Regelung getroffen wird, die auch eine postalische An- und Abmeldung ermöglicht. Der vorliegende Entwurf für eine Meldegesetznovelle darf jedoch seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz zum Anlaß genommen werden, neuerlich auf die im Begutachtungsverfahren zum Meldegesetz 1991 vorgebrachten konsumentenpolitischen Bedenken hinzuweisen, denen vom Bundesministerium für Inneres nur in sehr geringem Umfang Rechnung getragen wurde. Dies betrifft zum einen die Unterschrift des Unterkunftsgebers auf den Meldezetteln, zum anderen das Recht des "Hauseigentümers" auf Auskunft über die im Haus gemeldeten Personen. Die in der Stellungnahme des ho. Ressorts zum Entwurf des Meldegesetzes 1991 vorgebrachten Bedenken haben sich mittlerweile in der Praxis durchaus bestätigt, wie auch einen Bericht der Zeitschrift Konsument im Dezember 1993 entnommen werden kann.

- 2 -

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ersucht daher neuerlich, das Erfordernis der Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel zu überdenken sowie die Übermittlung von Meldedaten an "Hauseigentümer" einzuschränken (zumal es sich dabei auch um eine verfassungsrechtlich durchaus problematische Privilegierung einzelner Unterkunftgeber handelt, wobei noch anzumerken ist, daß Hauseigentümer keinesfalls zwangsläufig auch die Funktion eines Unterkunftgebers im Sinne des Meldegesetzes erfüllen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. März 1995
Für die Bundesministerin:
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wandwandler